

StuDi Aufsatz

Tom Hendrik Becker* und Hendrik Uken†

Schlüssel zum Erfolg: Wie gelingt die Klausur im Strafrecht?

Ein Leitfaden für Anfänger

I. Einleitung

Strafrechtssklausuren zu meistern, ist ein bedeutsamer Bestandteil der universitären juristischen Ausbildung. Hierbei stehen die Fähigkeiten im Mittelpunkt, komplexe Sachverhalte analysieren zu können und überzeugende Argumente zu präsentieren. Klausuren im Strafrecht genießen allerdings unter Studierenden nicht unbedingt den besten Ruf. Jedoch können solche Klausuren durch ein solides Verständnis strafrechtlicher Prinzipien, eine logische Argumentation sowie die geschickte Anwendung juristischer Methoden schnell zum großen Erfolg werden.

Die Vorbereitung auf eine Strafrechtssklausur erfordert neben dem inhaltlichen Verständnis der rechtlichen Grundlagen auch eine klare Strategie, um effektiv mit der gestellten Aufgabe umgehen zu können. In diesem Aufsatz werden wir uns eingehend mit den Schritten und Techniken befassen, die erforderlich sind, um eine Strafrechtssklausur erfolgreich zu bewältigen. Von der Analyse des Prüfungsaufbaus bis zur Entwicklung einer präzisen Argumentationsstruktur werden wir die zentralen Aspekte untersuchen, die Studierende dabei unterstützen, in diesem anspruchsvollen Gebiet die Nerven zu behalten. Wer die Prinzipien einmal verinnerlicht hat, verliert auch schnell die Furcht vor der Strafrechtssklausur. Im Folgenden wird die Fallbearbeitung in chronologischer Weise dargestellt und an den jeweiligen Handlungsschritten mit hilfreichen Tipps und Tricks untermauert.

II. Sachverhaltsanalyse

Die Bearbeitung beginnt immer mit dem ersten Blick auf den Sachverhalt. Strafrechtliche Klausuren sind nicht selten in ihrer dargestellten Handlung kompliziert und zuweilen verwirrend. Dies bietet das Potenzial, Zeit und Punkte zu verschenken. In der Regel sollte zunächst die Fallfrage und der Bearbeitungsvermerk gelesen werden, bevor es an den übrigen Text geht.

* Tom Hendrik Becker studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und war zum Zeitpunkt der Erstellung studentischer Mitarbeiter am Göttinger Zentrum für Medizinrecht sowie in der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht bei Prof. Dr. Gunnar Duttge.

† Hendrik Uken studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist dort Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie von Prof. Dr. Alexander Baur sowie an der Juniorprofessur für Kriminologie, Criminal Compliance, Risk Management und Strafrecht von Jun.-Prof. Dr. Lucia Sommerer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Bereits hier können erste Fehler entstehen, wenn die konkrete Bearbeitungsvorgabe der Klausur falsch verstanden wird. Neben der Beschränkung der Prüfung auf einzelne Protagonisten des Sachverhaltes können auch ganze Straftatbestände ausgeschlossen werden.¹ Sollte der Bearbeiter² dann irrtümlich einen ausgeschlossenen Straftatbestand oder eine ausgeschlossene Person prüfen, ist dies nicht nur ein wirklich dämlicher Fehler, sondern auch ein mühelos vermeidbarer. Auch wenn das Zeitbudget immer knapp ist, lohnt es sich daher, die Fallfrage gründlich zu begreifen. Ein innerliches Hinterfragen, was nun konkret zu tun ist, kann hier eine große Hilfestellung sein. Je konkreter, desto besser.

Tipp: Im Bearbeitungsvermerk findet sich zudem in der Regel ein Verweis auf notfalls gestellte Strafanträge, die im Kontext von Antragsdelikten eine Rolle spielen. Der Bearbeiter sollte sich jedoch nicht verunsichern lassen, wenn solch ein Delikt überhaupt nicht einschlägig ist, da dies lediglich der Vollständigkeit halber konstatiert wird.

Fallfrage verstanden? Dann geht es sogleich an den Haupttext. Insgesamt sollte der Text mindestens zwei Mal gelesen werden. Zu den einzelnen Durchgängen wie folgt:

1. Erster Durchgang

Beim erstmaligen Lesen liegt der Fokus vollständig auf dem Inhalt und dem Verstehen der Handlung. Was jeder Bearbeiter verinnerlicht haben sollte, ist, dass der Sachverhalt »unantastbar« ist, auch wenn es persönlich schwerfällt. Nicht selten werden die Geschichten für Klausuren erfunden und können daher zuweilen unrealistisch wirken. Eine »Sachverhaltsquetsche« sollte dennoch tunlichst unterlassen werden; der Bearbeiter darf sich lediglich auf eine lebensnahe Sachverhaltsauslegung beschränken, da sonst erhebliche Punktabzüge drohen. Ferner sollte er darauf achten, dass dem Sachverhalt nur in den seltensten Fällen überflüssige Informationen beigelegt sind. Jede Information kann einen Hinweis etwa auf einen Streitstand geben und ist häufig auch gerade darauf angelegt. Im bestmöglichen Fall sind alle im Sachverhalt genannten Argumente in der späteren Lösung vertreten. Unterschieden werden müssen

¹ Ausführlich Zieschang, Leitlinien zum Gelingen von Strafrechtssklausuren, JA 2021, 529 (530).

² Zur flüssigeren Lesbarkeit wird in diesem Aufsatz das generische Maskulin verwendet. Alle hier aufgeführten Personenbezeichnungen umfassen jegliche Geschlechter.

diese »Botschaften« von solchen, die den Sachverhalt in seiner Plausibilität bestärken und ggf. unrealistisch wirkende Handlungen glaubhafter machen. Mit steigender Fall- und Klausurpraxis entwickelt sich eilig ein juristisches Bauchgefühl, das nicht zu vernachlässigen ist. Das Stichwort ist und bleibt hier Selbstvertrauen, also keine Sorge, wenn so manche Textpassage zu Beginn ausschließlich Fragezeichen aufwirft. Wenn dem Bearbeiter bereits Dinge an bestimmten Stellen des Sachverhaltes einfallen – bspw. ein Fachbegriff, eine Theorie oder eine Norm – so ist es ratsam, diese sogleich an den Rand zu notieren. Was einmal verschriftlicht ist, kann nicht mehr vergessen werden.

2. Zweiter Durchgang

Im zweiten Durchgang werden nun Markierungen vorgenommen und der Sachverhalt in Gänze inhaltlich verinnerlicht. Am einfachsten ist es, sich ein farbiges System zu konstruieren, welches dann auch längerfristig in allen (strafrechtlichen) Klausuren verwendet werden kann. Beispielsweise würde es sich anbieten, in den Unterkategorien Personen, Zeitangaben und allgemein wichtige Informationen zu unterscheiden. Hier muss jedoch angepasst werden, nicht mit der Untergliederung und den Markierungen zu übertreiben, da diese der Übersichtlichkeit dienen und sie nicht behindern sollen. Die knappe Zeit darf nicht für aufwendige Kunstwerke vergeudet werden, bei denen unzählige verschiedene Farben für diverse Unterteilungen verwendet werden. Zur Erinnerung: Die Lösungsskizze wird gemeinhin nicht bewertet! Gerade bei Klausuren in unteren Semestern bieten die Sachverhalte keine maßlose Komplexität, die solch eine Ausarbeitung erfordern würden. Regelmäßig kann auch eine grafische Darstellung dem eigenen Verständnis helfen.

III. Lösungsskizze

Nachdem der Sachverhalt (mindestens) zwei Mal gelesen und erfasst wurde, sollte sich der Bearbeiter über seine Zeiteinteilung im Klaren sein. Hier kommt es (wie bei den meisten in diesem Text besprochenen Punkten) stark auf die individuellen Fähigkeiten und Vorlieben an. Beim Üben ist jedoch zu beachten, dass insbesondere strafrechtliche Klausuren den Malus eines besonders knappen Zeitbudgets haben. Daher empfiehlt es sich, die Zeit für die Gliederung etwas knapper als etwa im Zivilrecht zu kalkulieren. Eine grobe Zeitangabe sind hier je nach Klausur 20-30% der Bearbeitungszeit.³ Nichtsdestoweniger hilft eine Lösungsskizze in der späteren Niederschrift ungemein. Sie gibt Sicherheit und verschafft einen Überblick über die gesamte Struktur der Klausurlösung. Gerade in Strafrechtsklausuren geschieht es häufig, dass Studierende sehr frühzeitig mit dem Schreiben beginnen. Für manche Studierende mag diese Taktik funktionieren, jedoch ist dies nicht die Regel. Besonders sollte sich der Bearbeiter von solchen »Schnellstarts« nicht verunsichern lassen, auch wenn dies immer leichter gesagt als getan ist.

³ In Examensklausuren kann sich tendenziell etwas mehr Zeit genommen werden. Etwa 20% empfiehlt hier bspw. *Zieschang* (Fn.1), JA 2021, 529 (530).

Bereits beim Lesen des Sachverhaltes könnten dem Bearbeiter erste »Handlungskomplexe« aufgefallen sein, die als Tatkomplexe die Basis der Lösungsskizze und späteren Lösung bilden. In der Regel bilden Tatkomplexe abgeschlossene Erzählteile des Sachverhaltes, die dem Bearbeiter häufig schon durch eine auffällige Absatzsetzung oder Erzählweise ins Auge springen. Innerhalb dieser Tatkomplexe sollte sich immer auf jeden einzelnen Handlungsschritt der Beteiligten fokussiert werden. Hierbei bietet insbesondere der prozessuale Tatbegriff des § 264 StPO Orientierung.⁴ In der Regel entfaltet die Aufteilung der Tatkomplexe auch Auswirkungen auf die Konkurrenzen.

Doch was enthält eine möglichst optimale Lösungsskizze konkret? Wichtige Grundregel: Der Aufbau einer Prüfung wird nicht erklärt; er erklärt sich von selbst. Diese innere Logik spiegelt sich im besten Fall bereits in der erstellten Lösungsskizze wieder. Daher bietet es sich an, für jeden Tatkomplex eine eigene Skizze bzw. Untergruppe zu erstellen. Dies dient nicht nur der Übersichtlichkeit, sondern hat auch einen tatsächlichen Einfluss auf die jeweiligen Konkurrenzen. Wenn es nicht bereits parallel zum Lesen des Sachverhaltes erfolgt ist, dann sind nun alle infrage kommenden Delikte für jede zu prüfende Person aufzulisten. Hilfestellung kann hierbei das Inhaltsverzeichnis des StGB geben. Häufig erblickt der Bearbeiter so noch ein Delikt, welches er zunächst »überdacht« hat. Im Anschluss an das Sammeln sind diese Delikte in eine inhaltlich und klausur-taktisch sinnvolle Reihenfolge zu bringen, sodass sich die bereits erwähnte innere Logik bildet.

Es gibt allerdings keine abschließend richtige Reihenfolge in der Prüfung der Tatbestände, wenngleich es aber gewisse Leitlinien zu beachten gilt, die die Prüfung erleichtern. Damit der Korrektor der eigenen Lösung auch überzeugt folgen kann, ist innerhalb eines Tatkomplexes eine Person nach der anderen zu prüfen. Zwar gibt es Fälle, in denen ein zurückkehren zum bereits geprüften Täter Sinn ergeben kann, jedoch stellen solche Fälle eine Ausnahme dar und sind gerade in unteren Semestern nur sehr unüblich anzutreffen.⁵ Häufig resultieren Aufbauregeln aus materiell-rechtlichen Gründen. So ist beispielsweise mit der tatnächsten Person zu beginnen, sprich »Täterschaft vor Teilnahme«. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der limitierten Akzessorietät der Teilnahmetatbestände (§§ 26, 27 StGB) und somit aus dem materiellen Recht.⁶

Tipp: Übrigens sollte sich der Bearbeiter tunlichst darauf beschränken, lebende Personen zu prüfen, da die Prüfung einer toten Person einen (leicht vermeidbaren) Kardinalfehler darstellt. Trotzdem können in bestimmten Konstellationen auch die Handlungen von Verstorbenen

⁴ S. hierzu HK-GS/*Brehmeier-Metz/Bröckers/Burghardt*, 5. Auflage (2022), § 264 StPO Rn. 1-3.

⁵ Bspw. *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 8. Auflage (2020), Rn. 200.

⁶ *Zieschang* (Fn. 1), JA 2021, 529 (531).

mittelbar einen Einfluss auf die Strafbarkeit von Lebenden nehmen, etwa in der Rechtswidrigkeit.⁷ Also Augen auf!

Weiter sind die Delikte innerhalb der einzelnen Prüfungen der Personen zu sortieren. Ein viel zitierter Ausdruck in diesem Kontext lautet »Dickschiffe zuerst«. Dies soll wiedergeben, dass in einer ordentlichen Bearbeitung in der Regel mit den schwersten Delikten begonnen wird, was sich insbesondere aus konkurrenzrechtlichen Gründen ergibt. Ein guter Anhaltspunkt was aber nun »das schwerere Delikt« ist, bietet bei Grundtatbeständen der Strafrahmen. Dennoch sollte auch hier nicht an diesem System geangen und jeder Fall eigenständig hinterfragt und aufgebaut werden.

Nun kann in einem weiteren Schritt eine Untergliederung innerhalb der einzelnen Tatbestände erfolgen. Manchen Bearbeitern kann es helfen, das auswendig gelernte Schema zunächst vollständig aufzuschreiben und ggf. sogar die Definitionen hinzuzufügen. Dies frisst jedoch eine erhebliche Menge des knappen Zeitbudgets. Wichtig ist es hingegen, Schwerpunkte und ggf. damit verbundene Streitstände in der Lösungsskizze kenntlich zu machen und einzelne Argumente gegenüberzustellen. Selbstverständlich erfolgt hier keine Testformulierung auf einem Skizzenzettel, obwohl solch eine Gegenüberstellung das Schreiben freilich erleichtert.⁸

Am Ende eines jeden Tatkomplexes sind die einzelnen Konkurrenzen zu nennen. Diese werden gerne von den Studierenden »vernachlässigt«, wenngleich sie gerade deshalb ein großes Potential zur Notendifferenzierung bieten. So kann sich mit einem vergleichbar geringen Lernaufwand eine Klausur von vielen durchschnittlichen Bearbeitungen positiv abheben.

Tipp: Sollte dem Bearbeiter eine Stelle des Sachverhaltes noch problematisch vorkommen, wenngleich sie noch nicht richtig eingeordnet oder gelöst werden kann, sollte ein Ignorieren dieser Problematik tunlichst vermieden werden. Bereits das Beschreiben eines Problems vermag Problembewusstsein zu zeigen. Es lohnt sich weiter, im Zweifel eigene Ansätze zu entwickeln, da sich diese in jedem Fall auszahlen. Auch hier zeigt sich erneut die Relevanz der allgemeinen juristischen Methodenlehre.

IV. Schreiben

Im Anschluss an die Anfertigung der eigenen Lösungsskizze empfiehlt es sich, durchzuatmen und sich zu sammeln. So wichtig die Lösungsskizze bisher war und auch weiterhin ist, sollte sich bei der Verschriftlichung nicht sklavisch an ihr festgehalten werden. Vielmehr gilt es, aufmerksam zu bleiben und die bisher gefassten Gedanken auf Korrektheit und Stringenz hin zu überprüfen. Sofern ein mutmaßlicher Fehler oder Widerspruch auffällt, sollte der Bearbeiter die Stelle vertieft durchdenken, um Flüchtigkeitsfehler zu ver-

meiden. Nun ist bei der Umwandlung der Skizzen in den Fließtext neben der inhaltlichen Korrektheit ebenso auf die äußere Schriftform sowie auf sprachliche Stilik besonders Wert zu legen, um Punkte zu sammeln.

1. Äußere Form

Eine Binse, die, obgleich ihrer unzähligen Erwähnung, nicht unterschätzt werden sollte: Ein sauberes Schriftbild verbessert die Bewertung. Nichts ärgert im Nachhinein mehr als ein herausragendes Argument, das aufgrund seiner Unlesbarkeit bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden konnte. Zumindest auf den ersten Seiten sollte dies durch den Bearbeiter unbedingt beherzigt werden. Darüber hinaus sind Durchstreichungen o.ä. dem Erscheinungsbild ebenso wenig zuträglich wie zeilenlange Fußnoten. Beides sollte nur auf Ausnahmefälle begrenzt werden. Auch Unterstreichungen sind Überschriften vorbehalten und im Text zu vermeiden.

An Übersichtlichkeit und somit gesteigerter Lesbarkeit gewinnt der handschriftliche Fließtext durch gezielte Absätze und saubere Unterüberschriften. Es ist zwar grundsätzlich eine Stilfrage, doch gerade in Anfängerklausuren bietet sich für jeden Prüfungspunkt eine separate Untergliederung an, um zum einen den Korrektor »an die Hand zu nehmen« und gleichzeitig selbst den Überblick in der eigenen Prüfung zu behalten. Es ist dabei unbedingt zu beachten, dass Gliederungsebenen wieder geschlossen werden (»Wer A sagt, muss auch B sagen.«). Der Bearbeiter sollte hier auch das Selbstvertrauen haben, von der Gliederung in der eigenen Lösungsskizze abzuweichen; etwa bei Prüfungspunkten, die ungeahnte Tiefe in der Bearbeitung erfordern oder Streitdarstellungen, die länger ausfallen als erwartet. Gegenteilig dazu können auch problemlose Gliederungspunkte zusammengefasst werden, die in der Skizze noch getrennt wurden, etwa die Rechtswidrigkeit und Schuld.

2. Sprachliches

a) Gutachtenstil

Ein präziser Gutachtenstil ist in unteren Semestern konsequent einzuhalten, auch wenn vermeintlich triviale Stellen abgekürzt werden möchten. Dieser Stil sollte in der Klausurvorbereitung während des Semesters bereits eingeübt werden, damit er in der Klausurbearbeitung mühelos abgerufen werden kann. Ein unsauberer Gutachtenstil sorgt für Punktabzug in der Bewertung, während ein sauberer hingegen den Weg zum Bestehen ebnet. Der Stil ist folglich keineswegs zu vernachlässigen. Sofern der Bearbeiter mit subjektiv schlechter inhaltlicher Vorbereitung in die Klausur geht, kann allein durch einen schönen Stil viel gewonnen werden. Literatur mit anschaulichen Beispielen existiert reichlich.⁹

⁷ Ebd.

⁸ Ausführlicher Darstellungsvorschlag *Zieschang* (Fn. 1), JA 2021, 529 (532).

⁹ Sehr lesenswert dazu *Murmann*, Darstellungsprobleme in der Strafrechtsklausur, JA 2012, 728 (729); *Wolf*, Kleine Stilkunde für Jurastudenten: Ein Leitfaden für die richtige Formulierung der Fallbearbeitung (nicht nur) im Strafrecht, ZJS 2020, 553 (555 ff.); *Zieschang* (Fn. 1), JA 2021, 529

Tip: Die universitären Übungsangebote zur Falllösungstechnik sollten unbedingt umfangreich in Anspruch genommen werden.

Erst in Fortgeschrittenenklausuren sowie im Examen können evidente Prüfungspunkte im verschliffenen Gutachten- oder im Feststellungsstil¹⁰ dargestellt werden, wobei auch dort mit Vorsicht verfahren und lieber ausführlicher als zu knapp geprüft werden sollte. Der Urteilsstil ist zwingend zu unterlassen; entsprechende Konjunktionen (»da«, »weil«) fallen sofort auf. Die mehrfache Wahl eines falschen Stils führt regelmäßig zum Nichtbestehen der Klausur, unabhängig von der inhaltlichen Qualität der Prüfung.

b) Streitdarstellung

In der Streitdarstellung empfiehlt es sich, Ansichten entweder zu benennen (»Gleichgültigkeitstheorie«) oder nach ihren Argumenten zu ordnen (»Die Ansicht, die auf die innere Einstellung des Täters abstellt«), nicht jedoch zu nummerieren (nicht: »Die erste Ansicht (...), die zweite Ansicht (...).«). Ebenso sollte möglichst auf Bezeichnungen der Vertreter einer Ansicht (»Rspr.«, »Lit.«, »h.M.«) verzichtet werden. Die alleinige Unterstützung durch die herrschende Meinung ist kein Argument für eine Ansicht.

Die Art der Darstellung kann der Bearbeiter nach Präferenz wählen und ebenso innerhalb der Klausur variieren. Vertreten Ansichten verschiedene Auffassungen zu gleichen Argumenten, kann die Darstellung etwa Argument für Argument durchgehen und jeweils die Ansichten abwägen. Stellen Ansichten auf völlig andere Sachpunkte ab, kann der Bearbeiter die Ansichten nacheinander darstellen und anschließend entscheiden, welche Ansicht er aus welchen Gründen für überzeugender hält. Hierzu sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass sich in der Klausur jeglicher Ansicht – unabhängig von der Anzahl oder Berufung ihrer Vertreter – angeschlossen werden kann; entscheidend ist eine überzeugende Argumentation. Gleichwohl sollte der Bearbeiter darauf achten, dass bei bestimmten Problemen das Vertreten gewisser Ansichten spätere Probleme des Sachverhalts »abschneide« kann, was klausurtaktisch unklug ist.

Ferner kann mithilfe der Darstellungsreihenfolge Einfluss auf die Überzeugungskraft genommen werden, etwa indem die präferierte Ansicht als letztes und am ausführlichsten abgebildet wird. Jedenfalls will die Streitdarstellung gut strukturiert werden, um das Ergebnis und die Relevanz für den Fall nicht aus dem Blick zu verlieren.¹¹

(534 ff.).

¹⁰ Eine anschauliche Darstellung dieser Stile findet sich bei *Wolf* (Fn. 9), ZJS 2020, 553 (559 ff.).

¹¹ Zur juristischen Streitdarstellung s. auch *Fahl*, 10 Tipps zum Schreiben von (nicht nur) strafrechtlichen Klausuren und Hausarbeiten, JA 2008, 350 (352 ff.); *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 10. Auflage (2021), S. 55 ff.; *Murmann* (Fn. 9), JA 2012, 728 (732f.); *Wolf* (Fn. 9), ZJS 2020, 553 (561 ff.); *Zieschang* (Fn. 1), JA 2021, 529 (535f.).

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass ein Streit in einer Klausur nur geführt werden sollte, wenn dieser für die Subsumtion tatsächliche Relevanz hat. Der Bearbeiter sollte sich davor hüten, bei kleinsten Stichwörtern abstrakte Streitdarstellungen »abzuladen«. Dies fährt keine Punkte ein, sondern verbraucht nur kostbare Zeit sowohl bei der Bearbeitung als auch bei der Korrektur.

c) Wortwahl

Bei der Ausformulierung der Falllösung ist von übermäßig langen Satzkonstruktionen abzuraten. Häufig korrigieren Korrektoren eine Vielzahl von Klausuren. In der Korrektur der ungezählten Klausur in Folge fällt es da leichter, kurzen und pointierten Sätzen zu folgen, als einen sich über eine halbe Seite erstreckenden Bandwurm zu überblicken. Lange Sätze in der Klausurbearbeitung sind nicht beeindruckend, sondern lästig. Im schlechtesten Fall werden relevante Gesichtspunkte überlesen. Als Faustregel kann sich der Bearbeiter ein Maximum von einem Nebensatz vornehmen.

Tip: Die Klausurbearbeitung ist weder Ort für semantische Akrobatik noch den Beweis der eigenen literarischen Fähigkeiten.

Sprachliche Varianz und ausgefeilter Stil hingegen vermögen die Bearbeitung aus der Masse hervorzuheben und die Bewertung zu verbessern. Insbesondere Konjunktionen sollten variiert werden, da eine Wiederholung negativ ins Auge sticht. Auch Definitionen oder Streitstände sollten durch den Bearbeiter nur einmalig dargestellt und bei erneuter Relevanz auf sie verwiesen werden. Füllwörter sind gänzlich überflüssig, die Bearbeitung ist präzise zu formulieren. Dabei sind Wertungen zwar überzeugend vorzutragen (kein »vermutlich«, »wohl«), jedoch nicht anmaßend (»natürlich«, »abwegig«, »Mindermeinung«).

Um das Gespür für den gängigen juristischen Sprachgebrauch zu verfeinern, hilft etwa die Lektüre von Fallbearbeitungen und Aufsätzen in Ausbildungszeitschriften. Daneben kann auch klassische Literatur den Ausdruck schulen. In strafrechtlichen Klausuren ist ein übersteigert veralteter Duktus – mit Ausnahme anerkannter Termini – allerdings unüblich und dem Lesefluss häufig abträglich.

V. Prozessuale Zusatzfragen

In den Fortgeschrittenenübungen sowie im Examen sind strafprozessuale Zusatzfragen keine Seltenheit und sorgen häufig für Unbehagen. Keineswegs sollten diese Aufgabenstellungen ungelöst bleiben,¹² da bereits eine rein methodische Arbeit mit dem Gesetzestext positiv auffällt. Mit einem soliden Grundwissen kann die Arbeit in ihrer Qualität zudem noch merklich gesteigert werden.¹³

¹² Hilfreich hierzu *Norouzi*, Die strafprozessuale Zusatzfrage in der ersten Prüfung – Taktische und methodische Hinweise, JuS 2007, 989.

¹³ Empfehlenswert sowie konzis sind *Murmann*, Prüfungswissen Strafprozessrecht, 5. Auflage (2022); *Engländer*, Examens-Repetitorium Straf-

VI. Korrektur

Trotz des erwähnten akuten Zeitmangels sollte die letzte Viertelstunde der Bearbeitungszeit für Korrekturen freigehalten werden. Hier ist die verschriftlichte Bearbeitung mit der Lösungsskizze abzugleichen und es gilt zu kontrollieren, ob alle Delikte und Probleme in der geplanten Tiefe bearbeitet worden sind. Zudem ist der Sachverhalt erneut durchzugehen, um zu überprüfen, ob alle Handlungen, Argumente o.ä. verarbeitet worden sind. Sofern noch Ergänzungen vorzunehmen sind, sollten diese sauber auf einem neuen Blatt vorgenommen werden. Für den sehr seltenen Fall, dass noch Zeit übrig ist, können die Schwerpunkte der Prüfung ausgefeilt werden.

VII. Fazit

Ein vollständiges Durchdringen des Sachverhalts ist zur rechtlichen Begutachtung unerlässlich. Bevor diese Begutachtung formuliert wird, ist die Anfertigung einer Lösungsskizze strategisch und durchdacht anzugehen. Bei der Verschriftlichung sollte der Bearbeiter besonderen Wert auf korrekten Stil und präzise Sprache legen. Mit steigender Fallpraxis schärfen sich dabei die eigenen Fähigkeiten, das erlernte Fachwissen ansprechend in einer Klausur darzustellen. Schließlich können die Autoren nur dazu raten, dies vor der Klausur anhand von Übungsfällen ausgiebig zu trainieren und sich nicht von Misserfolgen verunsichern zu lassen.